

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des
Europäisches Europäischen Parlaments und des Rates,
geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission

ADDIPURE 2in1 Cleaner Disinfectant (150ml/300ml/500ml)

Datum der Erstellung: 01.02.2023

Datum der Überarbeitung: 00.00.0000

Fassung Nr. 1.0

1. ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produkt-Identifikator: ADDIPURE 2in1 Cleaner Disinfectant (biologisch)**

CAS-Nummer Mischung, nicht anwendbar
ES-Nummer (EINECS) Mischung, nicht anwendbar
REACH-Registrierungsnummer Mischung, nicht anwendbar
Andere Mischungsnamen Nicht anwendbar

1.2 Vorgesehene Verwendung: Universelles Reinigungs- und Desinfektionsmittel auf

Alkoholbasis für die Lebensmittelindustrie. Biologisch.

Nicht empfohlene Verwendung: Andere, nicht aufgeführte Verwendungen

1.3 Identifikation des Herstellers: ADDITEQ s.r.o. (ADDITEQ Vertrieb Schweiz)Adresse: V přístavu 1585/12, Prague Marina, CZ-170 00 Prag 7
(Hutter Roger J. M., Bergwerkstrasse 52, CH-7320 Sargans)

Identifikationsnummer: 24825026

Telefon/Fax: D/A: +420 774 453 004 (CH: +41 79 257 74 73)

E-mail: hutter@additeq.com

Website: www.additeq.com

Email-Adresse einer sachkundigen Person die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist:

Name, Vorname Hutter Roger Jakob Martin

Email hutter@additeq.com

1.4 Notfall-Telefonnummer:

Gif tinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.

Gif tinformationszentrum, Giftzentrale Bonn, Tel.: +49 228 19 240.

Gif tinformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.

Gif tinformationszentrum Rheinland-Pfalz/Hessen, Langenbeckstr. 1, 55131 Mainz, Tel.: +49 613 119 240.

Vergiftungs-Informationen-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.

Gif tinformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.

Gif tinformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, 12203 Berlin, Telefon: +49 30 19240.

Vergiftungsinformationszentrale Oesterreich, Telefon non-stop: +43 1 406 43 43. Euro-Notruf Tel.: 112

Tox Info Schweiz/Suisse, Freiestrasse 16, 8032 Zürich, Notfall Tel.: 145 (Ausland +41 44 251 51 51).

2. ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1 Einstufung des Gemisches gemäß Verordnung (EG) 1272/2008**

Entzündbare Flüssigkeit Kat. 2 (Flam. Liq. 2), H225.

Schwere Augenreizung 2 (Eye Irrit. 2), H319.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Verursacht schwere Augenreizungen.

2.2 Kennzeichnungselemente/Gefahrenpiktogramme

Produkt-Identifikator ADDIPURE 2in1 Cleaner Disinfectant.

GHS-Warnsymbole GHS02, GHS07.



Signalwörter

Gefahr.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission

ADDIPURE 2in1 Cleaner Disinfectant (150ml/300ml/500ml)

Datum der Erstellung: 01.02.2023
Datum der Überarbeitung: 00.00.0000

Fassung Nr. 1.0

Gefahrenhinweise

H225 Leicht entzündliche Flüssigkeit und Dämpfe.
H319 Verursacht schwere Augenreizungen.

Sicherheitshinweise

P210 Vor Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen schützen. Nicht rauchen.
P233 Halten Sie den Behälter fest verschlossen.
P305+P351+P338 **Bei Augenverletzungen:** Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser abspülen. Kontaktlinsen herausnehmen, wenn sie eingesetzt sind und sich leicht entfernen lassen. Weiter vorsichtig mit Wasser abspülen.
P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl aufbewahren.
P501 Inhalt und Verpackung als Sondermüll entsorgen.

2.3 Sonstige Gefahren

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Die Mischung enthält keine Stoffe, die in Anhang XIV von REACH (SVHC) aufgeführt sind.

3. ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1 Zusammensetzung des Produkts

Eine Mischung aus Ethanol, Isopropylalkohol, Butanon und Wasser

3.2 Das Produkt enthält die folgenden gefährlichen Stoffe:

EC-Nummer CAS-Nummer Registrierungsnummer gemäß ES Nr. 1907/2006	Chemische Bezeichnung des Stoffes	Inhaltsverzeichnis [% hm.]	CLP*-Einstufung	Gefahrenhinweise **
200-578-6 64-17-5 01-2119457610-43-xxxx	Ethanol ***	50-75	Entzündbare Flüssigkeit 2 (Flam. Liq. 2) Schwere Augenreizung 2 (Eye Irrit. 2)	H225 H319
200-661-7 67-63-0 01-2119457558-25-0005	Propan-2-ol*** (Isopropylalkohol)	<3	Entzündbare Flüssigkeit 2 (Flam. Liq. 2) Schwere Augenreizung 2 (Eye Irrit. 2) Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition 3 (STOT SE 3)	H225 H319 H336
203-473-3 107-21-1 603-027-00-1	Ethan-1,2-diol	<1	Akute Toxizität 4 (Akute Tox. 4)	H302

*) CLP = Verordnung des EP und des Rates (EC) No. 1272/2008

***) Der vollständige Wortlaut der Gefahrenhinweise ist unter Nummer 16 wiedergegeben.

***) Stoffe, denen in der NV Nr. 361/2007 Slg. ein PEL-Wert zugewiesen wurde.

4. ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und legen Sie ihm Informationen wie Verpackung, Kennzeichnung oder dieses

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des
Europäisches Europäischen Parlaments und des Rates,
geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission

ADDIPURE 2in1 Cleaner Disinfectant (150ml/300ml/500ml)

Datum der Erstellung: 01.02.2023
Datum der Überarbeitung: 00.00.0000

Fassung Nr. 1.0

Sicherheitsdatenblatt vor. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit oder Krämpfen den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege, rufen Sie keineswegs ein Erbrechen hervor. Wenn der Betroffene selbst erbricht, achten Sie auf ein Verschlucken des Erbrochenen. Bei Bewusstlosigkeit oder Krämpfen der Person nichts über den Mund verabreichen. Wenn die Person nicht atmet, Mund-zu-Mund-Beatmung einleiten.

Beim Einatmen

Bringen Sie den Betroffenen an die frische Luft und sichern sie eine körperliche sowie geistige Ruhe ab. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab, wenn eine Reizung, Atemnot oder andere Symptome andauern. Wenn die Person nicht atmet, Mund-zu-Mund-Beatmung einleiten. Einen Arzt aufsuchen.

Bei Berührung mit der Haut

Mit Seife und reichlich Wasser waschen. Einen Arzt aufsuchen.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt). Wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Führen Sie die Ausspülung 10-30 Minuten von der inneren zur äusseren Ecke durch, damit das andere Auge nicht betroffen wird. Wenn die Reizung anhält, einen Arzt aufsuchen. Sorgen Sie für ärztliche Behandlung, möglichst bei einem Facharzt.

Beim Verschlucken

KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN! Bewusstlosen Personen niemals etwas über den Mund verabreichen. Mundhöhle mit sauberem Wasser ausspülen und 2 - 5 dl Wasser zu trinken geben. Sichern Sie bei Personen, die gesundheitliche Beschwerden haben, eine ärztliche Behandlung ab. Legen Sie dem Arzt Informationen wie Verpackung, Kennzeichnung oder dieses Sicherheitsdatenblatt vor.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Augenreizung. Möglicherweise Atemlähmung, Dermatitis, Schwindel, Narkose, Vergiftung, Euphorie, Übelkeit, Erbrechen. Zu anderen Wirkungen siehe Abschnitt 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

5. Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmittel an die Umgebung anpassen. Feuerlöscher, Wasserdampf, Pulver, Alkoholschaum, CO₂.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser – voller Strahl.

5.2 Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Die thermischen Zersetzungsprodukte (NO_x, CO, CO₂, Ruß) und Aerosole, die die Bestandteile der Mischung enthalten, können beim Einatmen schwere Gesundheitsschäden verursachen. Beim Erhitzen setzt das Produkt leicht entzündliche Dämpfe frei, die mit Luft eine explosive Mischung bilden können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebung räumen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Geschlossene Behälter mit dem Produkt in der Nähe eines Brands mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen. Durch das Feuer beschädigte Gegenstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entfernt und entsorgt werden.

6. ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des
Europäisches Europäischen Parlaments und des Rates,
geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission

ADDIPURE 2in1 Cleaner Disinfectant (150ml/300ml/500ml)

Datum der Erstellung: 01.02.2023

Datum der Überarbeitung: 00.00.0000

Fassung Nr. 1.0

Vorsichtsmaßnahmen gegen Brand oder Explosion treffen, Zündquellen beseitigen, für Belüftung des betroffenen Bereichs sorgen. Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 tragen, Zugang für Personen ohne Schutzausrüstung verhindern.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie, dass das Produkt in den Boden, in Oberflächen- und Grundgewässer und in die Kanalisation gelangt.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgelaufenes Produkt in Ersatzbehälter pumpen oder schöpfen und der Entsorgung gemäß Abschnitt 13 zuführen. Den Rückstand mit viel Wasser in einen Abfluss spülen, der in eine Kläranlage mündet, oder mit einem geeigneten Sorptionsmittel (Universalsorptionsmittel, Vapex) abdecken, das gebrauchte Sorptionsmittel in einen beschrifteten, wiederverschließbaren Kunststoffbehälter geben und der Entsorgung gemäß Abschnitt 13 zuführen. Kontaminierte Gegenstände mit Wasser abwaschen. Für die Sanierung des kontaminierten Bodens die Feuerwehr oder weitere kompetente Organe informieren.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 1, 8 und 13.

7. ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Lesen Sie vor der Anwendung die Hinweise auf der Produktverpackung. Beachten Sie die Grundregeln für den Umgang mit Chemikalien und die Vorschriften zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes. Atmen Sie die Dämpfe und Aerosole nicht ein. Nur in gut belüfteten Räumen verwenden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen. Nicht gegen offene Flammen oder andere Zündquellen sprühen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt das Sicherheitsdatenblatt einhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Vor Strahlungswärme und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern. Getrennt von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.

7.3 Spezifische Endverwendung

ADDIPURE 2in1 ist ein biologisches Reinigungs- und Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis für die allgemeine. Das Produkt ist besonders geeignet für die Reinigung und Desinfektion von Arbeitsflächen und Oberflächen in allen Bereichen der Lebensmittelindustrie.

8. ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition sowie der persönlichen Schutzausrüstung

8.1 Kontrollparameter

Ethanol (CAS 64-17-5)

zulässiger Expositionsgrenzwert (PEL) 1'000 mg/m³

höchstzulässige Konzentration in der Arbeitsumgebung (NPK-P) 3'000 mg/m³

Grenzwerte ohne schädliche Wirkung (DNELs)

Arbeitnehmer, längere oder wiederholte Exposition, dermal: 343 mg/kg Körpergewicht pro Tag

Arbeitnehmer, langfristige oder wiederholte Exposition, Einatmen 950 mg/m³

Verbraucher, längerer oder wiederholter Exposition, dermal: 206 mg/kg Körpergewicht pro Tag

Verbraucher, längerer oder wiederholter Exposition, Einatmen 950 mg/m³

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des
Europäisches Europäischen Parlaments und des Rates,
geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission

ADDIPURE 2in1 Cleaner Disinfectant (150ml/300ml/500ml)

Datum der Erstellung: 01.02.2023

Datum der Überarbeitung: 00.00.0000

Fassung Nr. 1.0

Verbraucher, längerer oder wiederholter Exposition, oraler: 87 mg/kg Körpergewicht pro Tag

Abschätzung der Konzentration, bei der keine nachteiligen Auswirkungen auftreten (PNEC)

Süßwasser: 0,96 mg/l
Meerwasser: 0,79 mg/l
Sediment Süßwasser: 3,6 mg/kg
Sediment Meerwasser: 2,9 mg/kg
Land: 0,63 mg/kg.
Kläranlage: 199,5 mg/l

Ethan-1,2-diol (107-21-1)

zulässiger Expositionsgrenzwert (PEL): 50 mg/m³
höchstzulässige Konzentration in der Arbeitsumgebung (NPK-P): 100 mg/m³

Werte, bei denen keine nachteiligen Auswirkungen auftreten (DNEL)

Arbeitnehmer, längerer oder wiederholter Exposition, dermal: 35 mg/kg Körpergewicht pro Tag
Arbeitnehmer, längere oder wiederholte Exposition, Einatmen: 106 mg/m³
Verbraucher, längerer oder wiederholter Exposition, dermal: 7 mg/kg Körpergewicht pro Tag
Verbraucher, längerer oder wiederholter Exposition, Einatmen: 53 mg/m³

Abschätzung der Konzentration, bei der keine nachteiligen Auswirkungen auftreten (PNEC)

Süßwasser: 10 mg/l
Meerwasser: 1 mg/l
Sediment Süßwasser: 20,9 mg/kg
Land: 1,53 mg/kg.
Kläranlage: 199,5 mg/l

Propan-2-ol (CAS 67-63-0)

zulässiger Expositionsgrenzwert (PEL): 500 mg/m³
höchstzulässige Konzentration in der Arbeitsumgebung (NPK-P): 1'000 mg/m³

Werte, bei denen keine nachteiligen Auswirkungen auftreten (DNEL):

Arbeitnehmer, längerer oder wiederholter Exposition, derma: 888 mg/kg Körpergewicht pro Tag
Arbeitnehmer, längere oder wiederholte Exposition, Einatmen: 500 mg/m³
Verbraucher, längerer oder wiederholter Exposition, dermal: 319 mg/ Körpergewicht pro Tag
Verbraucher, längere oder wiederholte Exposition, Einatmen: 89 mg/m³
Verbraucher, längerer oder wiederholter Exposition, oraler: 26 mg/kg Körpergewicht pro Tag

Abschätzung der Konzentration, bei der keine nachteiligen Auswirkungen auftreten (PNEC):

Süßwasser: 140,9 mg/l
Meerwasser: 140,9 mg/l
Sediment Süßwasser: 552 mg/kg
Sediment Meerwasser: 552 mg/kg
Land: 28 mg/kg.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Unter normalen Bedingungen nicht notwendig. Schutzbrille. DIN EN 166 - persönlicher Augenschutz.

Hautschutz

Unter normalen Bedingungen nicht notwendig. Bei einem langfristigen oder wiederholten Kontakt Schutzhandschuhe (Nitril, Chloropren, Polyvinylchlorid, Butylkautschuk) verwenden. DIN EN ISO 374-1. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen. Weiterer Schutz: Arbeitsschutzkleidung.

Atemschutz

Unter normalen Bedingungen nicht notwendig. Für gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Maske mit Filter vom Typ A gegen organische Dämpfe in schlecht belüfteter Umgebung.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des
Europäisches Europäischen Parlaments und des Rates,
geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission

ADDIPURE 2in1 Cleaner Disinfectant (150ml/300ml/500ml)

Datum der Erstellung: 01.02.2023
Datum der Überarbeitung: 00.00.0000

Fassung Nr. 1.0

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2. Vermeiden Sie ein versehentliches Auslaufen des Produktes in den Boden, in Oberflächen- und Grundgewässer und in die Kanalisation.

9. ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Konzentration (bei 20 °C)	flüßig
Farbe	farblos
Geruch	alkoholisch
pH-Wert (bei 20 °C)	6,5 - 7,2
Schmelztemperatur (°C)	keine Angabe
Siedepunkt (Temperaturbereich) (°C)	78 (Ethanol)
Flammpunkt (°C)	<23
Entflammbarkeit	leicht entzündliche Flüssigkeiten und Dämpfe
Temperatur der Zündung	keine Angabe
Selbstentzündungstemperatur	keine Angabe
Explosionsgrenzen	Ethanol-Dampf bildet in der Luft ein explosives Gemisch
Obergrenze (% obj.)	19
Untergrenze (% obj.)	3,3
Oxidationseigenschaften	keine Angabe
Dampfdruck (bei 20 °C)	keine Angabe
Dichte (bei 20 °C)	0,885 - 0,895 g.cm ⁻³
Löslichkeit (bei 20 °C)	
im Wasser	vollständig löslich
in Fetten (einschließlich Ölspezifikation)	keine Angabe
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	keine Angabe
Viskosität	keine Angabe

9.2 Sonstige Angaben

Oxidierende Eigenschaften	Das Produkt hat keine oxidierenden Eigenschaften.
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosiv, kann aber mit Luft eine explosive Mischung bilden.

10. ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei normaler Verwendungsweise kommt es nicht zu einer gefährlichen Reaktion mit weiteren Stoffen. Dämpfe des Produkts können mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

10.2 Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen, wenn die empfohlenen Anweisungen für Lagerung, Handhabung und Verwendung befolgt werden, ist das Produkt stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil. Die Dämpfe können mit Luft eine explosive Mischung bilden. Gefahr der Entzündung oder Bildung entzündlicher und explosiver Gase oder Dämpfe durch Reaktion mit Chromoxid, Wasserstoffperoxid, Salpetersäure, Schwefelsäure, Kaliumpermanganat, Perchloraten, Halogenen, Oxidationsmitteln, Alkalimetallen, Erdalkalimetallen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht höheren Temperaturen aussetzen von über 30°C. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen. Vor Strahlungswärme und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des
Europäisches Europäischen Parlaments und des Rates,
geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission

ADDIPURE 2in1 Cleaner Disinfectant (150ml/300ml/500ml)

Datum der Erstellung: 01.02.2023

Datum der Überarbeitung: 00.00.0000

Fassung Nr. 1.0

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, Gummi, einige Kunststoffe.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Entstehen bei normaler Arbeitsweise nicht. Thermische Zersetzungsprodukte im Feuer siehe Abschnitt 5.

11. ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt. Das Produkt wurde nicht geprüft.

Toxikologische Wirkungen der Inhaltsstoffe

Ethanol (CAS 64-17-5)

LD₅₀, oral, Ratte (mg.kg⁻¹) 15'800

LD₅₀, dermal, Ratte (mg.kg⁻¹) 15'800

LC₅₀, eingeatmet, Ratte (mg.kg⁻¹) 30'000

Subchronisch-chronische Toxizität

Toxizität bei wiederholter oraler Verabreichung bei Ratten NOAEL: 1730 mg/kg/Tag. Zielorgane: Gastrointestinaltrakt, Leber.

Propan-2-ol (CAS 67-63-0)

LD₅₀, oral, Ratte (mg.kg⁻¹) 5'840

LD₅₀, dermal, Kaninchen (mg.kg⁻¹) 13'900

LC₅₀, eingeatmet, Ratte (mg.m⁻³) > 25'000

Verätzungs-/Reizwirkung auf die Haut

Das Produkt ist nicht als ätzend oder reizend für die Haut eingestuft.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Die Mischung verursacht schwere Augenreizungen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Die Mischung ist nicht als sensibilisierend eingestuft und enthält keine als sensibilisierend eingestuften Stoffe.

Keimzell-Mutagenität

Enthält keine als erbgutverändernd eingestuften Stoffe.

Karzinogenität

Enthält keine als krebserregend eingestuften Stoffe.

Reproduktionstoxizität

Enthält keine als fortpflanzungsgefährdend eingestuften Stoffe.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Die Mischung ist nicht als giftig für die Zielorgane eingestuft, enthält aber Stoffe, die als giftig für die Zielorgane eingestuft sind.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Enthält keine Stoffe, die als giftig für die Zielorgane eingestuft sind.

Aspirationsgefahr

Enthält keine Stoffe, die als giftig beim Einatmen eingestuft sind.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Unerwähnt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des
Europäisches Europäischen Parlaments und des Rates,
geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission

ADDIPURE 2in1 Cleaner Disinfectant (150ml/300ml/500ml)

Datum der Erstellung: 01.02.2023
Datum der Überarbeitung: 00.00.0000

Fassung Nr. 1.0

12. ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Informationen

12.1 Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine umweltgefährdende Klassifizierung nicht erfüllt. Das Produkt wurde nicht geprüft.

Toxizität der Inhaltsstoffe

Propan-2-ol (CAS 67-63-0)

LC ₅₀ , 48 h, Fisch <i>Leuciscus idus melanotus</i> (mg. l ⁻¹)	> 100
EC ₅₀ , 48 h, <i>Daphnia magna</i> (mg. l ⁻¹)	> 100
EC ₅₀ , 72 h, Algen <i>Scenedesmus subspicatus</i> (mg. l ⁻¹)	> 100

Ethanol (CAS 64-17-5)

LC ₅₀ , Süßwasserfische (mg. l ⁻¹)	1'200
EC ₅₀ /LC ₅₀ , wirbellose Süßwasserlebewesen (mg. l ⁻¹)	5'012
EC ₅₀ /LC ₅₀ , Wirbellose Meerestiere (mg. l ⁻¹)	857

Chronische Toxizität

EC ₁₀ /LC ₁₀ , oder NOEC für wirbellose Süßwasserlebewesen (mg. l ⁻¹)	9,6
EC ₁₀ /LC ₁₀ , oder NOEC wirbellose Meerestiere (mg. l ⁻¹)	79
EC ₅₀ /LC ₅₀ , Süßwasseralgeln (mg. l ⁻¹)	275
EC ₅₀ /LC ₅₀ , Meeresalgeln (mg. l ⁻¹)	1'970
EC ₅₀ /LC ₅₀ , oder NOEC Süßwasseralgeln (mg. l ⁻¹)	115
EC ₅₀ /LC ₅₀ , oder NOEC Seealge (mg. l ⁻¹)	1'580
EC ₅₀ /LC ₅₀ , Süßwasserpflanzen (mg. l ⁻¹)	4'432
EC ₅₀ /LC ₅₀ , oder NOEC Süßwasserpflanzen (mg. l ⁻¹)	280
EC ₅₀ /LC ₅₀ , aquatische Mikroorganismen (mg. l ⁻¹)	5'800

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Ethanol und Propan-2-ol sind biologisch leicht abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Ethanol: logKow <4,5, der Stoff hat kein Bioakkumulationspotenzial.

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist wasserlöslich und kann den Boden und das Gestein mit Wasser durchdringen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT – oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt hat für Nichtzielorganismen keine relevanten endokrinschädigenden Eigenschaften, da das Produkt nicht die Kriterien gemäß Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 2017/2100 erfüllt.

12.7 Sonstige unerwünschte Wirkungen

Das Produkt ist ein Gefahrstoff für die aquatische Umwelt. Vermeiden Sie die unbeabsichtigte Freisetzung des Produkts in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer und in die Kanalisation.

13. ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor.

Produktentsorgung

Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnete Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des
Europäisches Europäischen Parlaments und des Rates,
geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission

ADDIPURE 2in1 Cleaner Disinfectant (150ml/300ml/500ml)

Datum der Erstellung: 01.02.2023

Datum der Überarbeitung: 00.00.0000

Fassung Nr. 1.0

verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden.

Vorgeschlagene Bezeichnung und Abfallcode: 07 07 04 Andere organische Lösungsmittel (N)

Verpackungsentsorgung

Geben Sie die entleerten und gründlich mit Wasser ausgespülten Kunststoffverpackungen bei einer kommunalen Sammelstelle oder einer autorisierten Person zur Verwertung ab. Die Verpackungen und Verschlüsse sind aus wiederverwertbarem Material hergestellt.

Vorgeschlagene Bezeichnung und Abfallcode: 15 01 02 Kunststoffverpackungen (O)

Entsorgung der Verpackung mit Produktresten

Geben Sie Verpackungen mit Produktresten bei einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Der Abfall kann in einer Sondermüllverbrennungsanlage thermisch entsorgt werden.

Vorgeschlagene Bezeichnung und Abfallcode: 15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder damit verunreinigt sind (N)

- 13.2 Sonstige Angaben:** Der Umgang mit Abfällen muss in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 185/2001 Slg. über Abfälle in seiner geänderten Fassung und den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erfolgen. Bei der Handhabung von Abfällen ist die Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 zu verwenden.

14. ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 Strassenverkehr ADR

UN-Nummer	1170
UN-Versandbezeichnung	ALKOHOLY, J.N. (ENTHÄLT ETANOL)
Transportgefahrenklasse	3 Entzündbare flüssige Stoffe
Verpackungsgruppe	2
ID	33
Sicherheitszeichen	3
Klassifizierungscode	F1
Anweisungen zum Verpacken	P001, IBC02, R001
Bestimmungen gemeinsame Verpackung	MP19

14.2 Andere Daten

Keine Angaben

15. ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Mischung

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1907/2006

Verordnung der Kommission Nr. 453/2010, zur Änderung/Ergänzung des EP, des Rates Nr. 1907/2006

Verordnung der Kommission Nr. 830/2015, zur Änderung/Ergänzung des EP, des Rates Nr. 1907/2006

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates No. 1272/2008

Verordnung der Kommission Nr. 790/2009, zur Änderung/Ergänzung des EP, des Rates Nr. 1272/2008

Verordnung der Kommission Nr. 286/2011, zur Änderung/Ergänzung des EP, des Rates Nr. 1272/2008

Verordnung der Kommission Nr. 618/2012, zur Änderung/Ergänzung des EP, des Rates Nr. 1272/2008

Verordnung der Kommission Nr. 487/2013, zur Änderung/Ergänzung des EP, des Rates Nr. 1272/2008

Verordnung der Kommission Nr. 758/2013, zur Änderung/Ergänzung des EP, des Rates Nr. 1272/2008

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates No. 648/2004 über Detergenzien, in der geänderten Fassung

Recht Nr. 350/2011 Sb., über chemische Stoffe und chemische Gemische, in der geänderten Fassung

Recht Nr.120/2002 Sb., über die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten und Wirkstoffen in der geänderten Fassung

Recht Nr. 324/2016 Sb., über Biozidprodukte und Wirkstoffe

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des
Europäisches Europäischen Parlaments und des Rates,
geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission

ADDIPURE 2in1 Cleaner Disinfectant (150ml/300ml/500ml)

Datum der Erstellung: 01.02.2023

Datum der Überarbeitung: 00.00.0000

Fassung Nr. 1.0

Recht Nr. 258/2000 Sb., über den Schutz der öffentlichen Gesundheit in der geänderten Fassung, einschließlich der Durchführungsverordnungen
Recht Nr. 477/2001 Sb., auf der Verpackung, in der geänderten Fassung
Recht Nr. 185/2001 Sb., über Abfälle in der geänderten Fassung, einschließlich der Durchführungsverordnungen
Recht Nr. 254/2001 Sb., über Wasser, geänderte Fassung, einschließlich Durchführungsverordnungen
Recht Nr. 167/2008 Sb., über die Verhütung von Umweltschäden in der geänderten Fassung, einschließlich der Durchführungsverordnungen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für den Stoff wurde nicht durchgeführt.

16. ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H225 Leicht entzündliche Flüssigkeit und Dämpfe.

H302 Schädlich bei Verschlucken.

H319 Verursacht schwere Augenreizungen.

16.2 Legende für die im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

CAS Chemical Abstracts Service gelistete Nummer, Name.

CLP Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (ES) No. 1272/2008.

DNEL Abgeleitetes Niveau, bei dem es keine nachteiligen Auswirkungen gibt.

EC₅₀ Mittlere effektive Konzentration der Substanz, die den Tod oder die Immobilisierung von 50 % der Testorganismen bewirkt.

EG Europäische Gemeinschaft.

LC₅₀ Konzentration der Substanz, die den Tod von 50 % der Testpersonen innerhalb des gewählten Zeitraums verursacht.

LD₅₀ Dosis der den Versuchspersonen verabreichten Substanz, die den Tod von 50 % der Versuchspersonen verursacht.

NOAEC Konzentrationen, bei denen keine nachteiligen Auswirkungen beobachtet wurden.

NOAEL Höchste Dosis oder Expositionskonzentration des Stoffes, bei der im Vergleich zur Kontrollgruppe keine statistisch signifikante schädliche Wirkung auf den Organismus beobachtet wird.

NOEC Höchste Konzentration der Testprobe, bei der keine Auswirkungen auf den Testorganismus zu beobachten sind.

NPK-P Höchstzulässige Konzentration in der Luft am Arbeitsplatz, Kurzzeitgrenzwert

PEL Zulässiger Expositionsgrenzwert, Langzeit (8 h)

PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

PNEC Abschätzung der Konzentration, bei der keine nachteiligen Auswirkungen auftreten

REACH Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates

SVHC Besonders besorgniserregende Stoffe

vPvB Hoch persistent und hoch bioakkumulierbar

16.3 Empfehlungen

Vor dem Gebrauch machen Sie sich mit dem Inhalt des Sicherheitsdatenblattes vertraut. Vor Gebrauch sollen die Anweisungen auf der Produktverpackung gelesen werden.

16.4 Änderungen bei der Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes

Unerwähnt

16.5 Quelle der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblattes verwendeten Angaben

Produktformulierung. Sicherheitsdatenblätter für die Bestandteile des Gemischs. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates. <http://echa.europa.eu/cs/information-on-chemicals>.



SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des
Europäisches Europäischen Parlaments und des Rates,
geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission

ADDIPURE 2in1 Cleaner Disinfectant (150ml/300ml/500ml)

Datum der Erstellung: 01.02.2023
Datum der Überarbeitung: 00.00.0000

Fassung Nr. 1.0

Erklärung

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 830/2015 der Kommission auf der Grundlage der Einstufung des Gemischs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt. Das Sicherheitsdatenblatt enthält die erforderlichen Informationen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und des Umweltschutzes. Die Angaben entsprechen dem heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind mit den geltenden Rechtsvorschriften vereinbar. Sie können nicht als Garantie für die Eignung und Anwendbarkeit des Produktes für eine bestimmte Anwendung angesehen werden. Das Produkt darf nicht für andere als die vom Hersteller vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Der Hersteller haftet nicht für Fälle, in denen das Produkt in unzulässiger Weise verwendet wurde.